

Zeitschrift: Archäologie Bern : Jahrbuch des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern = Archéologie bernoise : annuaire du Service archéologique du canton de Berne

Herausgeber: Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Band: - (2022)

Artikel: Unterseen, Untere Gasse 19 : keine Heirat ohne Säbel

Autor: Frey, Jonathan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterseen, Untere Gasse 19

Keine Heirat ohne Säbel

Jonathan Frey

Fundort und Beschreibung

2021 meldete sich der Eigentümer der Liegenschaft Untere Gasse 19 in Unterseen, Jürg Follati, beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern, um einen barocken Säbel abzugeben (Abb. 1). Dieser war bereits 1991 bei Umbauarbeiten zwischen zwei Deckenkonstruktionen im nordwestlichen Teil des Erdgeschosses zum Vorschein gekommen. Die untere Deckenkonstruktion gehörte zu einem Stall, der im 19. Jahrhundert erstellt worden war. Die darüberliegende Decke wurde erst im frühen 20. Jahrhundert verlegt, als der nordwestliche, gassenseitige Hausteil neu errichtet wurde. Somit kann der Säbel frühestens im Verlauf des 19. Jahrhunderts an seinen Auffindungsort gelangt sein.

Wie alt ist dieser Säbel, wo wurde er hergestellt und wer hat ihn benutzt? Aufgrund des Fehlens von Datierungshinweisen wie Inschriften oder Mitfunden muss der Säbel anhand von Form und Materialien datiert werden. Die Waffe ist insgesamt 86 cm lang und weist ein Gefäss (Griffkonstruktion) aus Buntmetall, mutmasslich Messing, auf (Abb. 2). Die Stahlklinge ist 72 cm lang und oberhalb der vollen Wurzelzone (Bereich oberhalb des Griffes) beidseitig mit einer Hohlkehle versehen. Es sind keine Inschriften vorhanden. Das Gefäss besteht aus einem Griff- und einem Seitenbügel sowie einem Daumenbügel. Der Griff- und der Seitenbügel sind mit einer diagonal verlaufenden Spange miteinander verbunden, eine zweite Spange mündet neben der quartseitigen (Körperseitigen) Daumenbügelbasis in das Stichblatt. Dieses besteht aus zwei nierenförmigen, mit einem Rundstab gefassten Blättern und wird von einer ortwärts (zur Klingenspitze hin) gebogenen Parierstange ergänzt. Der spindelförmige Holzgriff ist über die Griffangel geschoben und wird von zwei Griffingen aus Buntmetall abgeschlossen. Die



1 Unterseen, Untere Gasse 19. Säbel, Frn. 160351. Körperabgewandte und körperseitige Ansicht mit gebogener Rückenklänge und Messinggefäss mit spindelförmigem Holzgriff. Zu beachten ist das Fehlen des ursprünglich vorhandenen Löwenkopfknaufs und der Drahtumwicklung des Griffes.

Drahtumwicklung, das ursprüngliche Ende der Griffangel mit dem Knauf (unterer, metallener Abschluss des Griffes) und dem Vernietknäufchen (kugelörmig gestauchtes Ende der Griffangel) fehlen. Der spindelförmige Holzgriff ist mit kurzen diagonalen Eindrücken versehen

2 Säbel der kantonalen Ordonnanz 1750. Terzseitige (körperabgewandte) und quartseitige (körperseitige) Ansicht des Gefässes mit Begriffserklärungen. Bernisches Historisches Museum, Inv.-Nr. H/1738.



(Abb. 3). Hier konnten mittels einer Beprobung Reste von Eisen nachgewiesen werden. Somit war der Griff ursprünglich flächendeckend mit Eisendraht umwickelt.

Die beste typologische Entsprechung zum Säbel aus Unterseen liefert ein in Privatbesitz befindlicher Säbel der kantonalen Ordonnanz 1750 (Abb. 4). Die verwendeten Materialien, nämlich Stahl für die Klinge, Messing für das Gefäss und Holz für den Griff, stimmen ebenso überein wie die meisten Detailausprägungen des Gefässes. Im Unterschied zum Säbel aus Privatbesitz mündet beim Säbel aus Unterseen das knaufseitige Ende des Seitenbügels in den Griffbügel, und eine der Spangen ist nicht direkt mit dem Daumenbügel, sondern mit dem Stichblatt verbunden. Des Weiteren bestand die Griffumwicklung aus Eisen- und nicht aus Messingdraht. Um diese geringfügigen konstruktiven Unterschiede zu erläutern, wird im Folgenden die Entstehung der Berner Griffwaffen seit 1700 kurz beleuchtet.

Vom Degen zum Säbel der kantonalen Ordonnanz 1750

Bis zum Ersten Villmergerkrieg 1712 und auch noch danach förderte der Berner Kriegsrat die Ausrüstung der Infanterie mit Degen, einer Stichwaffe, da diese seiner Meinung nach nützlicher waren als die ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlichen Säbel, eine Hieb- waffe. Das Berner Zeughaus unterstützte diese Bestrebungen, indem es aus seinen Beständen Degen zu vergünstigten Preisen an Private – darunter auch Infanteristen – verkaufte. Dazu muss man wissen, dass die Berner Milizsoldaten seit dem Spätmittelalter dazu verpflichtet waren, ihre Kriegswaffen auf eigene Kosten zu erwerben. Ein 1712 vom Grossen Rat erlassenes Mandat erlaubte das Heiraten nur jenen Bernern, die ein Steinschlossgewehr mit Bajonett, eine Patronentasche und eine Griffwaffe besaßen. 1726 wurde dasselbe Mandat sogar noch verschärft: Nun mussten die Heiratswilligen zusätzlich den Besitz einer Uniform nachweisen, die aus einem grautuchenen Rock mit roten Aufschlägen, roten Hosen und Strümpfen bestand. Solche Vorgaben zur Heirat waren innerhalb Europas nur in der Eidgenossenschaft üblich und riefen bei ausländischen Besuchern heiteres Erstaunen hervor.

Entgegen den Empfehlungen des Kriegsrats setzte sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Säbel immer mehr durch, weshalb man wenigstens versuchte, die von der Miliz verwendeten Säbeltypen zu vereinheitlichen. 1735 wurde der Liestaler Degenschmied Johann Michael Strübi vom Berner Zeughaus für die Fertigung von zwei Mustersäbeln ent-

3 Unterseen, Untere Gasse 19. Säbel, Fnr. 160351. Im Holzgriff zeugen kurze, schräg nach oben und schräg nach unten verlaufende Abdrücke von der ursprünglich vorhandenen Drahtumwicklung. Die kleinen Löcher sind nach der Entfernung der Drahtumwicklung durch Parasiten entstanden. M. 2:1.



schädigt. Zwischen 1737 und 1742 stellte dieser 65 Säbel mit Messing- und 32 Säbel mit Eisengefässen her. Diese waren in der Tradition der sogenannten Schweizersäbel des 16. und 17. Jahrhunderts mit Löwenkopfknaufen versehen. 1742 wurden bei Johann Michael Strübi sowie den Degenschmieden Johann Jakob Schnell in Burgdorf, Georg Ernst in Aarau und Johann Friedrich Gruner in Bern 450 Säbel bestellt, die sich formal stark an die von Johann Michael Strübi 1735 gefertigten Musterexemplare anlehnten. Eine weitere Variante mit einfacherem Gefäss und kleineren Stichblättern wurde 1750 von den Degenschmieden Johann Friedrich Gruner in Bern und Johann Michael Strübi in Liestal ans Berner Zeughaus geliefert. Insgesamt sind diese Säbel so einheitlich ausgeformt, dass man sie als «kantonale Ordonnanz 1750» bezeichnen kann. Als Ordonnanzen bezeichnet man in der Schweiz seit dem 18. Jahrhundert Waffenmodelle und Uniformen, deren Formen und Materialien von der Obrigkeit vorgegeben wurden, um eine einheitliche Bewaffnung und Ausrüstung zu gewährleisten. Geringfügige formale Abweichungen von Waffe zu Waffe, wie sie auch am Säbel aus Unterseen vorliegen, sind darauf zurückzuführen, dass diese Säbel immer noch als Einzelstücke nach dem Vorbild eines Musterexemplars gefertigt wurden, was sie von Produkten einer späteren industriellen Massenproduktion wesentlich unterscheidet.

Bereits zehn Jahre später genehmigte der Berner Kriegsrat den Säbel «kantonale Ordonnanz 1760», der nun anstelle eines Löwenkopf- oder Kugelknaufs eine glatte Griffkappe aufwies und sich somit markant vom Säbel der kantonalen Ordonnanz 1750 unterschied.

Mit der darauffolgenden kantonalen Ordonnanz 1760 wurde das Tragen der bis anhin geläufigen Säbel nicht verboten, sodass der Säbel aus Unterseen zumindest vorläufig noch in der Miliz verwendet werden durfte. Spätestens nach dem Ende der Helvetik 1803 dürfte der Säbel aus Unterseen an einer Musterung aber nicht mehr akzeptiert worden sein, da seine Konstruktionsweise hoffnungslos veraltet war. Aus diesem Grund kam auch ein Gebrauch im Alltag nicht mehr infrage. Sehr wahrscheinlich war die Griffwicklung aus Eisendraht bereits damals verloren gegangen, sind doch de-

ren Abdrücke im Griffholz teilweise von einer schwarzbraunen Patina bedeckt, die durch den Kontakt mit der Hand entstanden ist (Abb. 3).

Was aber sollte der Besitzer mit der nicht mehr zeitgemässen Waffe nun anfangen? Sie in der nahe vorbeifliessenden Aare versenken kam nicht infrage, denn man erinnerte sich noch an die Kosten, die der Kauf der Waffe vor einigen Jahrzehnten verursacht hatte. Zudem konnten Teile des Säbels noch weiterverwendet werden: So war beispielsweise der Knauf als Waaggewicht zu gebrauchen. Da auch das Vernietknäufchen am Ende der Griffangel fehlt, welches den Knauf auf der Griffangel fest fixierte, dürfte der Knauf absichtlich entfernt worden sein. Ohne Knauf erhielt jedoch der Säbel einen Schwerpunkt, der im Verhältnis zum ursprünglichen mehr zur Spitze hin lag und für das Fechten ungünstig war. Vor allem aber war der Holzgriff nun nicht mehr fest auf der Griffangel fixiert. Beim Fechten ohne Knauf wäre die Klinge nach ein oder zwei Hieben vom Griff gerutscht, sodass der Träger nur noch den Holzgriff in der Hand gehalten hätte. Mit der Entfernung des Knaufs war der Säbel somit endgültig ausser Dienst gestellt und hätte entsorgt werden können. Jedoch war ja nicht ganz auszuschliessen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teile des Säbels auch noch wiederverwendet werden könnten, und so entschloss man sich dazu, den Säbel bis auf Weiteres aufzubewahren. Zudem erinnerte der Säbel möglicherweise an den Vater, Grossvater oder Urgrossvater und wurde deshalb aufbewahrt. Ob er jedoch bewusst zwischen den beiden Decken deponiert worden ist, lässt sich nicht sicher entscheiden.

4 Säbel der kantonalen Ordonnanz 1750. Privatbesitz, heute im Historischen Museum Bern, Inv.-Nr. H/1738.



Literatur

Regula Glatz, Untersuchungen an Wohnbauten im Städtchen Unterseen (Under de Hüsere 18 / Untere Gasse 19 / Müligasse 1). Archäologie im Kanton Bern 5B. Bern 2004, 687–698.

Jürg A. Meier und Marc Höchner, Schwerter, Säbel, Seitengewehre. Bernische Griffwaffen 1500–1850. Schriften des Bernischen Historischen Museums 15. Bern 2021.

Rudolf Wegeli, Inventar der Waffensammlung des Bernischen Historischen Museums in Bern. Bd. 2: Schwerter und Dolche. Bern 1929.